

**Mitarbeiter/innen
des Sachgebietes aktivierende Leistungen**

nachrichtlich allen übrigen Mitarbeiter/ innen

Arbeitshilfe

Arbeitshilfe-Nr	6/2020	
erstellt am	15.12.2020	
erstellt von	Sachgebiet	Aktivierende Leistungen

Betreff	Einstiegsgeld – pauschale Bemessung ausschließlich für „Umwandlung Minijobs in sv- pflichtige Tätigkeiten“
gesetzliche Grundlage	§16b SGB II i.V.m. § 2 der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung ESGV)
Gültigkeitsdauer	ab Inkrafttreten bis 31.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Arbeitshilfe wird die praktische Umsetzung (einschließlich Prozessabläufe/ Verantwortlichkeiten) des Pilotprojektes „Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ durch Einstiegsgeld – pauschale Bemessung ausschließlich für „Umwandlung Minijobs in sv-pflichtige Tätigkeiten“ gem. § 16b SGB II i.V.m. § 2 ESGV für das Kalenderjahr 2021 geregelt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ansgar Seidel

Einstiegsgeld – pauschale Bemessung

ausschließlich für „Umwandlung Minijobs in sv- pflichtige Tätigkeiten“

1. Rechtsgrundlagen „ESG- pauschale Bemessung:

▪ Gesetzestext: § 16b SGB II

1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

▪ Auszug aus der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV)

...

§ 2 Pauschale Bemessung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personen gruppen

(1) Das Einstiegsgeld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(2) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

....

Anmerkung:

Die gesamte ESGV ist als Anlage 1 beigelegt.

2. Ziel und Grundsatz der Förderung:

(1) Ziel der Förderung ist, mit der dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) zu erreichen. Ziel des Einstiegsgeldes (ESG) ist nicht die bloße Reduzierung der Hilfebedürftigkeit.

(2) Durch die Gewährung des ESG soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen

Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erhalten, mit dem Ziel perspektivisch die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Mit dem ESG soll durch Erhöhung der Motivation der/des eLb die berufliche Eingliederung unterstützt und stabilisiert werden.

Der Einsatz von ESG bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen ist insbesondere im Niedriglohnsektor und Helferbereich oder bei Personen, die bereits längere Zeit arbeitslos waren, sinnvoll. Jedoch ist aus integrationsstrategischer Sicht der Möglichkeit einer nachhaltigen Ausbildung und Qualifizierung gegenüber einer ESG-geförderten Erwerbstätigkeit Vorrang einzuräumen.

- (3) Dass ESG ist eine Ermessensleistung in Form eines Zuschusses, den eLb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld (Alg II) erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht auf das Alg II angerechnet (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II).
- (4) Die Gewährung von ESG ist mit anderen Förderleistungen des § 16 Abs. 1 SGB II kombinierbar (z. B. mit dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III).

3. Gültigkeitsbereich und -dauer:

- (1) Diese Arbeitshilfe regelt ausschließlich die Förderung „ESG bei der Umwandlung von Minijobs in sv-pflichtige Tätigkeiten“ unter den unter Pkt. 5 genannten Voraussetzungen.
- (2) Die Gültigkeit dieser Arbeitshilfe ist für Antragstellungen bis **31.12.2021** begrenzt.

4. Prozessbeschreibung:

1. Die Integrationsfachkraft (IFK) prüft nach Antragstellung die Fördervoraussetzungen entsprechend dieser Arbeitshilfe. Dabei sind auch die zentralen Fördervoraussetzungen „Überwindung der Hilfebedürftigkeit“ und „zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich“ zu beachten. Die Förderentscheidung einschließlich der Ermessensausübung ist nachvollziehbar in der Fachanwendung LÄMMkom zu dokumentieren.
2. Soweit im Vorfeld nicht bereits geschehen, wird die individuelle Förderung entsprechend in die Eingliederungsvereinbarung mit aufgenommen.
3. Die IK überwacht den Antragsrücklauf sowie der antragsbegründenden Unterlagen (hier: Kopie des Arbeitsvertrages) engmaschig
4. Entscheidungen ab einer Gesamtfördersumme über 500,- € bedürfen der Mitzeichnung der Teamleitung auf der Stellungnahme.
5. Der vollständig ausgefüllte Antrag mit antragsbegründender Unterlagen inkl. Stellungnahme der IK wird an das Abl-Team weitergeleitet.

5. Voraussetzungen für die Gewährung des ESG mit pauschaler Bemessung:

Für die Gewährung des ESG mit pauschaler Bemessung gelten folgende Voraussetzungen:

A. Allgemeine Voraussetzungen zur ESG-Gewährung:

- (1) Zu Beginn der Förderung, d. h. bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit, muss es sich bei der antragstellenden Person grundsätzlich um eine/einen eLb nach § 7 Abs. 1 SGB II handeln.
- (2) Eine vorherige Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung. Eine Förderung ist daher z. B. auch im unmittelbaren Anschluss an eine Eingliederungsmaßnahme oder im direkten Anschluss an die Elternzeit möglich.

- (3) Die Förderung mit ESG beginnt mit Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit.
- (4) Auch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz ist mit ESG förderbar, soweit der Wohnsitz in Deutschland mit der Aufnahme der Tätigkeit nicht aufgegeben wird. Dazu muss die nachvollziehbare Aussicht bestehen, die Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beenden.
- (5) Zentrale Fördervoraussetzung ist das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale
- „Überwindung von Hilfebedürftigkeit“ und
 - „zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich“.

Die Prüfung beider Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II erfolgt zwar getrennt voneinander, sie baut aber aufeinander auf:

Im ersten Schritt muss die aufgenommene Erwerbstätigkeit und die damit erzielten Erwerbseinkünfte die Hilfsbedürftigkeit beenden. Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn zu erwarten ist, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (unter Heranziehung der Höchstförderdauer von 24 Monaten) nicht mehr auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein wird (Prognoseentscheidung z. B. wegen absehbarer Lohnerhöhung nach Einarbeitung). Es reicht somit aus, dass die Förderung perspektivisch und nachvollziehbar zur „Überwindung von Hilfebedürftigkeit“ geeignet sein wird.

Wenn diese Prognose positiv ausfällt, so muss in einem zweiten Schritt die Fördervoraussetzung „zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich“ im Rahmen einer Abwägungsentscheidung geprüft werden. D. h. das ESG muss zur Eingliederung notwendig sein. Notwendig ist die Förderung mit ESG, wenn eine berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung und/oder auf andere (kostengünstigere) Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Eine allgemeine Geeignetheit im Einzelfall – wie im ersten Prüfschritt - reicht für die Notwendigkeit des ESG nicht aus.

(6) Ermessensentscheidung

Soweit die oben genannten Tatbestände vorliegen, muss für die Gewährung des ESG noch eine Ermessensentscheidung getroffen werden (vgl. Gesetzeswortlaut „kann“). Hierfür muss begründet werden, ob eine Leistung überhaupt in Betracht kommt (Entschließungsermessen). Dabei sind die Leistungsgrundsätze des § 3 Abs. 1 SGB II zu beachten. Soweit die Prognosen zum „Wegfall der Hilfebedürftigkeit“ und zur „Erforderlichkeit“ positiv ausfallen, besteht jedoch kaum Spielraum für eine Ablehnung. Hingegen ist stets zu prüfen, ob der Förderzweck (z. B. Anreizfunktion und Vermeidung von Mitnahmeeffekten) mit der Gewährung des ESG erfüllt wird.

Im Rahmen des Auswahlermessens ist zu prüfen, für wie lange und in welcher Höhe ein ESG in Betracht kommt. Entsprechend den Leistungsgrundsätzen darf die Höhe der Förderung nicht höher und die Dauer der Förderung nicht länger als erforderlich sein. Zur Dauer und Höhe nach § 16b Abs. 2, 3 SGB II i. V. m. mit der ESGV wird auf die Punkte 6 und 7 dieser Arbeitshilfe verwiesen.

Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren. Ferner ist sie Bestandteil der Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidung.

(7) Förderausschluss:

Die Förderung bleibt hingegen bei nachfolgenden Sachverhalten ausgeschlossen:

- Die erzielten Einnahmen bleiben voraussichtlich so gering, dass der ELB dauerhaft auf Leistungen des SGB II angewiesen sein wird.
- Anträge auf ESG, die nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit gestellt werden, ohne dass gleichzeitig Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung der Beschäftigung vorliegen

(beispielsweise von einer geringfügigen zu einer vollen Erwerbstätigkeit), sind abzulehnen.

- (Teil-)Alg-Aufstocker sind ab dem 01.01.2017 grundsätzlich von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II (§§ 16a – 16i) ausgeschlossen. Weiterhin kann ESG an diesen Personenkreis nicht nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit - mit zeitgleichem Wechsel der Betreuung zurück in das JC - erbracht werden.
- Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II und die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach §16e SGB II (ohne Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung) sind nicht mit ESG förderfähig, weil damit keine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbunden ist.
- Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme mit ESG ist nicht möglich, weil Ausbildungsverhältnisse wegen ihrer besonderen Stellung nach dem Berufsbildungsgesetz nicht zum allgemeinen Arbeitsmarkt zählen.
- Die Gewährung von ESG an Rehabilitanden ist nicht zulässig, weil es nicht Bestandteil des Rehabilitationsverfahrens sein kann.

(8) **Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung:**

Die Förderung eines abhängig Beschäftigten gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit erfolgen. Für die Prüfung des Begriffes sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i. V. m. §§ 24 und 25 SGB III heranzuziehen. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung.

Eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist unschädlich, solange die Erwerbstätigkeit tatsächlich noch nicht aufgenommen wurde.

Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen zudem nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. In diesem Zusammenhang ist das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) sowie die Weisungen zum Mindestlohngesetz zu beachten.

Einzelne Fehltage, Kurzarbeit oder Krankheit mit Entgeltfortzahlung oder Krankengeld während einer Beschäftigung führen nicht zum Wegfall der Leistung

B. Zusätzliche Voraussetzungen für die pauschale Bemessung:

- Die Person muss zum besonders zu fördernden Personenkreis gehören, welcher für das Jobcenter Kreis Warendorf definiert wird (s. Pkt. C)
- Es muss mindestens ein befristeter Arbeitsvertrag (sv-pflichtige Beschäftigung) von 12 Monaten vorliegen

C. Als förderungsfähige Personengruppe für eine pauschale Bemessung werden für das Jobcenter Kreis Warendorf bestimmt:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die seit mindestens 3 Monaten (ununterbrochen) eine geringfügige Beschäftigung i.S. § 8 SGB IV (Minijob) ausüben und nunmehr

- diesen Minijob bei ihrem bisherigen Arbeitgeber in eine sv-pflichtige Beschäftigung mit mind. 20 Wochenstunden umwandeln oder
- den Minijob aufgeben und unmittelbar im Anschluss (kausaler Zusammenhang muss erkennbar sein) eine sv-pflichtige Tätigkeit mit mind. 20 Wochenstunden bei einem anderen Arbeitgeber annehmen.

Unschädlich ist auch das Beibehalten des bisherigen Minijobs bei Aufnahme einer sv-pflichtigen Tätigkeit mit mind. 20 Wochenstunden bei einem anderen Arbeitgeber.

6. Höhe der Förderung – pauschalierte Bemessung:

Die Festlegung folgender Pauschalen beruht auf der ESGV.

Die monatliche Pauschale des ESG wird für die unter Pkt. C definierte Personengruppe wie folgt festgelegt:

- bei Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung von mind. 20 Wochenstunden:
210,-€
- bei Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung von mind. 35 Wochenstunden:
300,-€

7. Dauer der Förderung/Aufhebung der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, längstens für 24 Monate. Die Förderung ist bei befristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen entsprechend zu begrenzen.
- (2) Die Förderentscheidung wird einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Bei der Festlegung der Förderdauer kommt der Prognose über die voraussichtliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit und deren Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung zu. Die ESG-Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen.

Indikatoren für die Festlegung der individuellen Förderdauer können beispielsweise sein:

- *Dauer der Beschäftigungslosigkeit*
- *Dauer der Notwendigkeit einer kostenpflichtigen externen Kindesbetreuung*
- *Kosten für erforderliche Mobilität, sofern diese nicht bereits i.R. des Vermittlungsbudgets abgedeckt sind*

Beispiele - als Orientierungshilfe für die Integrationsfachkräfte:

- *Nichtlangzeitleistungsbezieher mit weniger als 3 Vermittlungshemmnissen: Förderdauer bis zu 6 Monaten*
- *Personen mit Kosten für externe Kinderbetreuung: Förderung ggf. bis zum nächsten Kindergarten-/Schuljahr*
- *Langzeitleistungsbezieher, welche schon seit mehr als 12 Monaten in demselben Minijob verweilen: Förderdauer bis zu 12 Monaten*
- *Alleinerziehende, die durch die Aufnahme einer Beschäftigung die Hilfebedürftigkeit der BG beenden: Förderung bis zu 18 Monaten*

- (3) Eine Förderung ist möglich, wenn das Einkommen bereits ab Aufnahme der Tätigkeit (zugleich Förderbeginn) zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt. Das ESG kann ferner auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergezahlt werden (§ 16b Abs. 1 S. 2 SGB II).
- (4) Sofern die Tätigkeit entfällt, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben (vgl. § 40 Abs. 1 SGB II). Die Gründe für die Beendigung der Tätigkeit sind dabei unerheblich (z. B. unverschuldete Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Erfolgt ein nahtloser Arbeitgeberwechsel ist ebenfalls aufzuheben.

8. Erforderliche Unterlagen:

- Zur Bewilligung muss vorliegen: schriftlicher Arbeitsvertrag
- Laufende Nachweise während des Förderzeitraumes: Lohnabrechnungen

9. Ergänzende Informationen:

- (1) Die Auszahlung des ESG erfolgt gemäß § 42 Abs. 1 SGB II monatlich im Voraus. Die letzte Monatsauszahlung wird dabei solange einbehalten, bis die vollzähligen Lohnabrechnungen des gesamten Leistungszeitraums vorliegen.
- (2) Eine Kombination mit EGZ ist grundsätzlich zulässig.
- (3) Für Personengruppen, welche nicht von dieser Arbeitshilfe erfasst werden, ist eine ESG -Förderung- einzelfallbezogenen Bemessung (§16b SGBII i.V.m. §1 ESGV) bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen möglich. Hier gelten die jeweils aktuellen fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung „16b SGB II“ entsprechend.
Die derzeit aktuelle Fassung ist beigefügt (Anlage 2).